

03.07.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Fz - Kzu **Punkt 42** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Professorenbesoldung
(Professorenbesoldungsreformgesetz - ProfBesReformG)**

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten,
der Finanzausschuss und
der Kulturausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Der Bundesrat geht davon aus, dass die Neuregelung der Professorenbesoldung
durch das Professorenbesoldungsreformgesetz insgesamt kostenneutral erfolgt.

Ausgeliefert am**03. JULI 2001**

In, Fz
(bei
Annahme
entfallen
Ziff.3, 20
u.22)

2. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 32 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 32 wie folgt zu fassen:

"§ 32

Bundesbesoldungsordnung W

(1) Die Ämter der Professoren sowie der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, und ihre Besoldungsgruppen sind in der Bundesbesoldungsordnung W (Anlage II) geregelt, soweit landesrechtlich nichts anderes bestimmt ist. Die Grundgehaltssätze sind in Anlage IV ausgewiesen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können durch Landesrecht die Ämter der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnungen A und B zugewiesen werden."

Begründung:

Die Einbeziehung des in Abs. 2 genannten Personenkreises, insbesondere der Kanzler von Hochschulen, in die neue Besoldungsordnung W wird unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Reformvorhabens als nicht systemgerecht angesehen. Vor allem der Kanzler als "Verwaltungsleiter" der Hochschule ist weder von seinen Befähigungsvoraussetzungen noch von seiner Funktion her mit einem Wissenschaftler vergleichbar.

Für diesen Personenkreis bestehen gegenwärtig auf der Grundlage der Vorbemerkung Nr. 20 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B landesgesetzlich bewertete Ämter unter Berücksichtigung des Stellengefüges dieser Besoldungsordnungen.

Die Länder sollen daher - wie bisher - die Möglichkeit haben, die Einstufung der hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, landesgesetzlich in den Besoldungsordnungen A und B zu bestimmen.

Die Einstufung der Ämter in den Besoldungsordnungen A und B erfolgt gemäß § 18 BBesG nach Maßgabe sachgerechter Bewertung; auf den Einstufungsrahmen nach Vorbemerkung Nr. 20 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B soll dabei verzichtet werden. Mit Blick auf künftige Budgetierungsregelungen an den Hochschulen im Rahmen der Haushaltsflexibilität wird den Ländern somit ein Handlungsspielraum eröffnet.

K
(entfällt
bei
Annahme
von Ziff.2)

3.* Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 32 Satz 3 - neu - BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist dem § 32 folgender Satz 3 anzufügen:

"Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass sich die Besoldung der hauptberuflichen Leiter sowie Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, nach den Besoldungsordnungen A und B regelt."

Begründung:

Die hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, die nicht Professoren sind, haben für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben an den Hochschulen zu sorgen. Sie unterscheiden sich in den Einstellungsvoraussetzungen, im Auswahlverfahren und in der Aufgabenstellung deutlich von den Professoren. Die Bestimmungen über Leistungsbezüge sind nicht auf diese hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien zugeschnitten. Eine feste, sich an der Messzahl orientierende, Besoldung hat sich bewährt. Es ist den Ländern zu überlassen, ob sie von dieser bewährten Praxis abweichen und - zum Teil oder ganz - auf eine leistungsorientierte Besoldung übergehen wollen.

Fz
bei
Annahme
entfällt
Ziff.5)

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 Abs. 1 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 33 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 1 ist der Satzteil vor dem Doppelpunkt wie folgt zu fassen:

"In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 sollen nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften neben dem Grundgehalt variable Leistungsbezüge vergeben werden".

b) Satz 2 ist durch die folgenden Sätze 2 und 3 zu ersetzen:

„Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 1 können unbefristet, befristet oder als Einmalzahlung vergeben werden. Leistungsbezüge nach Satz 1 Nr. 2 können befristet über einen Zeitraum von jeweils höchstens sieben Jahren oder als Einmalzahlung vergeben werden.“

* Bei Ablehnung von Ziffer 3 entfallen Ziffern 20 und 22.

(noch Ziff.4)

c) Satz 3 wird Satz 4

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Die Bezeichnung des Grundgehalts als Mindestbezug ist irreführend und kann z.B. bei der Anwendung des § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes, aber auch z.B. bei Pfändungen zu Missverständnissen führen. Um im Übrigen dem Umstand Rechnung zu tragen, dass zwar im Regelfall, aber nicht immer Leistungsbezüge gewährt werden, sollte die Norm als zielgerichtete Ermessensnorm ausgestaltet werden.

Zu Buchstabe b)

Leistungsbezüge sind ihrem Wesen nach abhängig von entsprechenden besonderen Leistungen. Dem hat der Gesetzgeber bei der Gestaltung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes Rechnung getragen: Sämtliche Zahlungen beziehen sich auf bestimmte Leistungen bzw. einen bestimmten Leistungsstand und enden nach einer bestimmten Zeit. Vor diesem Hintergrund können Leistungsbezüge nur ausnahmsweise unbefristet vergeben werden. Für die Professorenbesoldung kann dies dann der Fall sein, wenn es um Berufungs- und Bleibeverhandlungen geht, da hier auf einen bereits erreichten Leistungsstand Bezug genommen wird, der sich auch im Interesse anderer Hochschulen manifestiert. Es sollte für befristete Zulagen ein Bezugszeitraum von 7 Jahren festgelegt werden, danach ist eine erneute Vergabe möglich, wenn der Leistungsstand dies zulässt.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderung

In
(entfällt
bei
Annahme
von Ziff.4)

5. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 33 Abs. 1 Satz 1 die Wörter " als Mindestbezug gewährten" zu streichen.

Begründung:

Das neue Besoldungssystem zielt darauf ab, dass Professoren neben dem festen Grundgehalt variable Leistungsbezüge in einem gewissen Umfang erhalten. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das Grundgehalt die amtsangemessene Alimentation darstellt, das durch individuelle Leistungsbezahlung ergänzt werden kann. Mit dem Grundsatz individueller Leistungshonorierung ist es

(noch Ziff.5)

allerdings nicht vereinbar, ausnahmslos jedem Professor zusätzlich zum festen Grundgehalt Leistungsbezüge in Aussicht zu stellen. Es darf daher keineswegs der Eindruck entstehen, das Gesetz gebe einen Rechtsanspruch auf bestimmte Leistungsbezüge; es kann und muss auch Professoren geben, die lediglich das Grundgehalt ihrer Besoldungsgruppe erhalten.

K 6. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 Abs. 1 Nr. 3 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 § 33 Abs. 1 Nr. 3 sind die Wörter "oder der Hochschulleitung" durch die Wörter ", der Hochschulleitung oder der Leitung von außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die mit der Hochschule durch Kooperationsvertrag verbunden sind" zu ersetzen.

Begründung:

Gemeinsam berufene Professoren nehmen ihre Dienstaufgabe Forschung an außer-universitären Forschungseinrichtungen wahr. Aus diesem Personenkreis rekrutiert sich häufig die Leitungsposition der außeruniversitären Forschungseinrichtung. Da es sich bei dieser Leitungsfunktion um eine auf einen befristeten Zeitraum begrenzte und sehr verantwortungsvolle Tätigkeit handelt, die auch sehr viel zusätzliche Zeit in Anspruch nimmt, ist sie mit den übrigen im Katalog der Leistungsbezüge genannten Funktionen vergleichbar und sollte daher ausdrücklich in diesen aufgenommen werden.

In, Fz 7. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 Abs. 1 Satz 4 - neu - BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist dem § 33 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Die Leistungsbezüge dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W 3 und der Besoldungsgruppe B 10 nicht übersteigen."

Begründung:

Bei dem neuen im Gesetzentwurf vorgesehenen Besoldungssystem wird auf eine Obergrenze für die Gesamtbesoldung aus Grundgehalt und Leistungsbezügen verzichtet. Dies ist mit dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit

(noch Ziff.7)

der Besoldung gemäß § 2 BBesG nicht vereinbar. Beamten steht Besoldung nur nach Maßgabe der Gesetze zu; die wesentlichen Regelungen der Bemessung der Besoldung sind durch Gesetz zu treffen. Dazu gehört vor allem die Höhe der Besoldung als amtsangemessene Alimentation. Da sich die Leistungsbezüge im Einzelfall nach bestimmten (Leistungs-)Kriterien bestimmen und insoweit außerhalb einer Rechtsvorschrift individuell festgesetzt werden, bedarf es eines bundesgesetzlich geregelten Höchstbetrages der zulässigen Besoldung im Einzelfall. Die gesetzliche Begrenzung des Besoldungsanspruchs ist auch zur Vermeidung eines Besoldungswettlaufs zwischen den Dienstherren unverzichtbar, denn der Vergaberahmen nach § 34 BBesG-E ist nicht geeignet, dieses Ziel über eine haushaltswirtschaftliche Volumenbegrenzung zu erreichen, z. B. wird im Einzelfall ein Leistungsbezug gewährt, der über das veranschlagte Haushaltsvolumen für Leistungsbezüge hinausgeht, wird zur Erfüllung dieses Individualanspruchs - der sich letztlich aus der Gewährungsentscheidung (Verwaltungsakt) ergibt - der Haushaltsansatz überschritten werden müssen.

Nach geltendem Recht ist die Besoldung für Professoren in Besoldungsgruppe C 4 einschließlich der Berufungs- und Sonderzuschüsse auf die Höhe der Besoldung nach Besoldungsgruppe B 10 begrenzt. Eine Beibehaltung dieser Obergrenze ist besoldungssystematisch erforderlich.

In
(Ziffern 8,
9 und 10
schließen
sich aus)

8. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 Abs. 2 Satz 1 bis 3 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 sind in § 33 Abs. 2 die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zur Höhe von zusammen 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts ruhegehaltfähig, soweit sie unbefristet gewährt und jeweils mindestens drei Jahre bezogen wurden. Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass befristet gewährte Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 bei wiederholter Vergabe zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören, wenn sie dem Amtsträger jeweils mindestens zehn Jahre gewährt worden sind. Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 können durch Landesrecht über den in Satz 1 genannten Vomhundertsatz hinaus für ruhegehaltfähig erklärt werden. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, dass der Betrag der Leistungsbezüge als Unterschiedsbetrag gilt."

(noch Ziff.8)

Begründung:

Die vom Bund vorgeschlagene Regelung würde nicht nur einen Systembruch in der Beamtenversorgung darstellen, sondern wäre nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ersichtlich verfassungswidrig (vgl. BVerfGE 61 S. 43). Die Beamtenversorgung berechnet sich grundsätzlich aus dem letzten Amt. Eine Berechnung, die auf das durchschnittliche Lebens Einkommen oder auf einen für eine längere Zeit des Berufslebens gebildeten Mittelwert abstellt, findet nicht statt. Die vom Bund vorgeschlagene Durchschnittsbetrachtung führt darüber hinaus selbst dann schon zu ruhegehaltfähigen Dienstbezügen, wenn innerhalb des maßgeblichen Zeitraums auch nur sehr kurzfristig Leistungsbezüge bezogen wurden, ohne dass diese das Amt maßgeblich prägen konnten oder die langfristige Amtsführung des Begünstigten auch nur entfernt realitätsgerecht widerspiegeln würden.

Der Alternativentwurf fügt sich dagegen unter Heranziehung des Rechtsgedankens des § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG in die Systematik der Beamtenversorgung ein. Er sieht entsprechend den versorgungsrechtlichen Grundsätzen die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen nur unter der Voraussetzung vor, dass diese jeweils über einen gewissen Zeitraum gewährt wurden, wenn sie also amtsprägend und aussagekräftig für die Amtsführung durch den Begünstigten sind. Unbefristet gewährte Leistungsbezüge stehen dennotwendig auch bei Eintritt des Versorgungsfalles zu. Für befristete Leistungsbezüge hatte bereits der Arbeitskreis für Besoldungsfragen eine wiederholte Vergabe gefordert und sich dabei auf die frühere Vorbemerkung Nr. 3 a BBesO A und B bezogen, an der sich Satz 2 des Alternativentwurfs orientiert. Näheres soll entsprechend dem Gebot der Gesetzmäßigkeit der Versorgung durch Landesrecht bestimmt werden können.

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 4 dient im Übrigen der Klarstellung, dass der Betrag der Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG bei der entsprechenden Anwendung des § 15 a BeamtVG als Unterschiedsbetrag gilt.

Fz
(Ziffern 8,
9 und 10
schließen
sich aus)

9. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 Abs. 2 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 33 Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Befristet oder unbefristet vergebene Leistungsbezüge nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sind in dem Umfang ruhegehaltfähig, in dem sie bezogen auf die letzten zehn Dienstjahre vor dem Ruhestand durchschnittlich zugestanden haben. Standen Leistungsbezüge in diesem Zeitraum für insgesamt weniger als 3 Jahre zu, sind sie nicht ruhegehaltfähig. Für Leistungsbezüge nach Absatz 1

(noch Ziff.9)

Satz 1 Nr. 3 gilt § 15a des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend. Die nach Satz 1 und 3 ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge dürfen 40 vom Hundert des ruhegehaltfähigen Grundgehalts nicht überschreiten.“

Begründung:

Leistungsbezüge werden neben dem Grundgehalt gewährt. Sie gehören – wie Stellszulagen – nicht zum Kernbestand der Alimentation und sind auch bei längerem Bezug nur in gewissem Umfang prägend für das Amt. Die Ruhegehaltfähigkeit wird deshalb begrenzt. Damit kann zugleich dem Reformziel Rechnung getragen werden, den Schwerpunkt der Leistungsbezüge im Aktivbereich vorzusehen.

Nicht ruhegehaltfähig sind Leistungsbezüge als Einmalbetrag. Für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ist in Anlehnung an § 5 Abs. 3 BeamtVG eine Mindestbezugsdauer von 3 Jahren erforderlich. Der Bemessungszeitraum für den ruhegehaltfähigen Umfang dieser Leistungsbezüge wird auf 10 Jahre ausgeweitet. Dieser Zeitraum kann einerseits als für das Amt prägend angesehen werden und wirkt andererseits einer vorrangigen Vergabe an Lebensältere entgegen. Durch die Formulierung „bezogen auf die letzten zehn Dienstjahre vor dem Ruhestand“ wird sichergestellt, dass sich die Höhe aus der Relation des angegebenen Zeitraumes und des in dieser Zeit bezogenen Gesamtbetrages ergibt. In die Höchstgrenze von 40% des Grundgehalts werden alle Leistungsbezüge einbezogen. Es besteht kein Anlass, Leistungsbezüge nach Nr. 3, die während des Bemessungszeitraumes für Leistungsbezüge nach Nr. 1 und 2 vergeben werden, über die 40%-Grenze hinaus kumulativ zu berücksichtigen, wie es der bisherige Entwurf vorsieht.

K 10. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 33 Abs. 2 Satz 1 BBesG)

(Ziffern 8, 9 und 10 schließen sich aus)

In Artikel 1 Nr. 7 § 33 Abs. 2 Satz 1 sind die Wörter "in den letzten fünf Dienstjahren vor dem Eintritt in den Ruhestand" durch die Wörter "bei unbefristeter Vergabe in den letzten drei Dienstjahren vor Eintritt in den Ruhestand, bei befristeter Vergabe mindestens zehn Jahre" zu ersetzen.

(noch Ziff.10)

Begründung:

Bei der Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen ist zu differenzieren. Bei unbefristeter Vergabe hat sich die Ruhegehaltfähigkeit nach allgemeinen versorgungsrechtlichen Regelungen zu richten, die Bezüge während dreier Dienstjahre vor Eintritt in den Ruhestand voraussetzen. Bei befristeter Vergabe der Leistungsbezüge ist auf wiederholte Gewährung über einen längeren Zeitraum, der jedoch auch unterbrochen sein kann, abzustellen.

Fz
(bei
Annahme
entfallen
Ziffern 12,
13, 14, 15
u. 21)

11. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 34 BBesG)

Artikel 5a - neu -

- a) In Artikel 1 Nr. 7 ist § 34 wie folgt zu fassen:

"§ 34

Vergaberahmen

Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge ist in einem Land und beim Bund so zu bemessen, dass er in einem Kalenderjahr insgesamt 20 vom Hundert des Gesamtaufwands an Grundgehältern für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien von Hochschulen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 in diesem Kalenderjahr entspricht. Durch Landesrecht kann der Vomhundertsatz auf höchstens 30 vom Hundert festgesetzt werden; § 33 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Gesamtbetrag ist für den Bereich der Universitäten und gleichgestellter Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen getrennt zu berechnen."

- b) Nach Artikel 5 ist folgender Artikel 5a einzufügen:

"Artikel 5a

Übergangsregelung für die Länder

Durch Landesrecht kann bestimmt werden, dass der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge nach § 34 BBesG 20 vom Hundert des Gesamtaufwands an Grundgehältern für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und

(noch Ziff.11)

Mitglieder von Leitungsgremien von Hochschulen der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 unterschreitet; entsprechende landesrechtliche Regelungen gelten längstens bis zum 31. Dezember 2007."

Begründung:

Für die Form der Regelung des Vergaberahmens im vorliegenden Gesetzentwurf hat der Bund keine Gesetzgebungskompetenz. Eine solche Regelung würde zudem für die Länder zu unkontrollierbar steigenden Personalkosten führen. Sie benachteiligte darüber hinaus - ohne sachlichen Grund - einzelne Länder im Wettbewerb um die Gewinnung von qualifizierten Professoren, dies noch dazu auf Dauer.

Die vorgeschlagene Änderung vermeidet diese Nachteile und trägt der Gesetzgebungskompetenz der Länder für die Aufstellung ihrer Haushalte Rechnung.

Die vorgeschlagene Übergangsregelung räumt den Ländern die Möglichkeit ein, etwaige Mehrkosten beim Inkrafttreten der Neuregelung zu minimieren.

In
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziff.11,
bei
Annahme
entfallen
Ziff.13 u.
14)

12. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 34 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 34 wie folgt zu fassen:

"§ 34

Vergaberahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge ist in einem Land und beim Bund so zu gestalten, dass die durchschnittlichen Besoldungsausgaben der in den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 eingestuften Amtsträger (einschließlich der in Absatz 3 genannten Personen) die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für die in Absatz 3 genannten Personen im Jahr ... [einsetzen: Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes] ... (Besoldungsdurchschnitt) nicht übersteigen (Vergaberahmen). Der Besoldungsdurchschnitt kann nach Maßgabe des Landesrechts um bis zu 10 vom Hundert überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereit gestellt sind. Der jeweils maßgebliche Besoldungsdurchschnitt kann durch Landesrecht abweichend von Satz 1 auch auf höherem Niveau festgesetzt werden, höchstens jedoch auf den höchsten Durchschnitt im Geltungsbereich

(noch Ziff.12)

dieses Gesetzes.

(2) Der Besoldungsdurchschnitt ist für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie für den Bereich der Fachhochschulen getrennt zu berechnen. Er nimmt an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen und den Anpassungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung teil; das Landesrecht kann zur Berücksichtigung der nicht an dieser Besoldungserhöhung teilnehmenden Besoldungsbestandteile einen pauschalen Abschlag vorsehen. Veränderungen in der Stellenstruktur sind zu berücksichtigen.

(3) Bei der Berechnung der Besoldungsausgaben nach Absatz 1 sind jeweils die Besoldungsausgaben für die Professoren der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 und der Beamten nach Nummer 20 der Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] ... geltenden Fassung sowie der beamteten oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Professoren sowie hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Hochschulen einzubeziehen. Besoldungsausgaben im Sinne des Absatzes 1 sind die Ausgaben für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 und 5, für Dienstbezüge nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung sowie für sonstige Bezüge nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 und 4. Mittel Dritter, die der Hochschule für die Besoldung von Professoren zur Verfügung gestellt werden, sind bei der Berechnung nicht einzubeziehen.

(4) Sofern an Hochschulen eine leistungsbezogene Planaufstellung und –bewirtschaftung nach § 6 a des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeführt ist, ist sicherzustellen, dass der Besoldungsdurchschnitt eingehalten wird. Im Rahmen der Haushaltsflexibilisierung erwirtschaftete Mittel, die keine Personalausgaben darstellen, beeinflussen den Vergaberahmen nicht."

(noch Ziff.12)

Begründung:

Die vom Bund vorgeschlagene, teils an Soll-Ansätze, teils an Ist-Ansätze anknüpfende Berechnungsweise ist problematisch und manipulationsanfällig. Probleme ergeben sich insbesondere bei zeitweilig unbesetzten Planstellen oder Haushaltsinanspruchnahmevermerken. Die vom Bund vorgeschlagene Fassung führt dazu, dass nichtbesetzte (z. Bsp. neu geschaffene, noch im Ausschreibungsverfahren befindliche) Planstellen unter wirtschaftlicher Betrachtung doppelt zählen. Zu Illustration des vom Bund vorgeschlagenen Verfahrens die folgende Tabelle:

Jahr	Planstellen	Vergaberahmen/ Besoldungsdurchschnitt (Ø)	Ausgaben nach Inanspruchnahmevermerken	Gesamtausgaben
01	1000	120 Mio. DM ? Ø = 120.000 DM	0	120 Mio. DM
02	1.100 (davon besetzt 1000)*	132 Mio. DM (= 120 Mio:1000 x 1100) ? Ø = 132.000 DM	12 Mio. DM (=120.000 DM [Ø-Stellengehalt 01] x 100)	144 Mio. DM
*Zur Vereinfachung wird davon ausgegangen, dass 100 Planstellen während des gesamten Jahres 02 nicht besetzt werden können.			Gesamtausgaben- steigerung	24 Mio. DM
			Gesamtausgabensteigerung bei kostenneutraler Umsetzung (für 100 zusätzliche Planstellen)	12 Mio. DM

Sobald – etwa im Jahr 03 – eine unbesetzte Stelle schließlich besetzt werden könnte, wäre der bestehende Vergaberahmen plötzlich auf mehr Besoldungsempfänger zu verteilen. Konsequenz müsste eine Absenkung des Besoldungsniveaus der bereits bestehenden Beschäftigten sein, was schon wegen der häufig längerfristigen Vergabe kaum durchführ- oder vermittelbar erscheint. Durch die unterschiedliche Anknüpfung an Soll-Zahlen einerseits, Ist-Zahlen andererseits wird die Berechnung insgesamt manipulationsanfällig und kann so unter Umständen das selbst gesteckte Ziel der Kostenneutralität verfehlen. Die vom Bund vorgeschlagene Bestimmung des § 34 Abs. 1 2. Halbsatz BBesG (Überschreitung des Vergaberahmens um zwei von Hundert) wurde bereits von der überwiegenden Ländermehrheit in der Länderanhörung abgelehnt.

Der Alternativvorschlag vermeidet die genannten Einwände. Anders als der Vorschlag des Bundes vermeidet er über die Bestimmung des § 34 Abs. 1 Satz 3 BBesG, die besoldungsrechtlichen Abstände zwischen „reichen“ und „ärmeren“ Ländern auf Dauer zu verfestigen.

(noch Ziff.12)

Durch die Bestimmung des § 34 Abs. 1 Satz 2 BBesG (Überschreitung des Besoldungsdurchschnitts um bis zu 10 %) bleiben den Ländern flexible Anpassungsmöglichkeiten erhalten. Da damit aber nicht der Besoldungsdurchschnitt selbst erhöht oder verändert wird (dieser bestimmt sich allein nach dem Jahr vor Inkrafttreten der Besoldungsreform), sondern nur die Möglichkeit zu seiner Überschreitung eröffnet wird, kann es zu keinem gegenseitigen Hochschaukeln des Besoldungsniveaus in den einzelnen Ländern oder einem unbegrenzten Besoldungswettlauf kommen. Einen Inflationseffekt hat die Bestimmung, anders als die vom Bund vorgeschlagene Bestimmung des § 34 Abs. 1 2. Halbsatz BBesG, damit gerade nicht.

Eine Erhöhung des Besoldungsdurchschnitts selbst ist nur möglich

- zur Anpassung an den höchsten Besoldungsdurchschnitt eines Landes (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BBesG)
- bei Veränderungen der Stellenstruktur (§ 34 Abs. 2 Satz 3 BBesG)
- bei linearen Besoldungserhöhungen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 BBesG).

Eine Abweichung vom Besoldungsdurchschnitt ist im Rahmen landesrechtlicher Regelungen und der dafür veranschlagten Haushaltsmittel möglich und belässt damit dem Landesgesetzgeber hinreichend Spielraum bei strukturellen Maßnahmen im Hochschulbereich. Einbezogen wurden auch die in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden Professoren, um eine Niveauverschiebung bei deren Übernahme in die Besoldung zu verhindern.

K
(Entfällt
bei
Annahme
von Ziffer
11 oder
12)

13. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 34 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 34 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Gesamtbetrag der Leistungsbezüge eines Dienstherrn ist so zu bemessen, dass die jährlichen Besoldungsausgaben für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitarbeiter von Leitungsgremien an Hochschulen der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 sowie W 2 und W 3 den Besoldungsausgaben aus diesen Besoldungsgruppen im Jahr ... <einsetzen: Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes>, geteilt durch die Anzahl der im selben Haushaltsjahr besetzten Stellen (Besoldungsdurchschnitt), vervielfältigt mit der Anzahl der im laufenden Haushaltsjahr voraussichtlich besetzten Stellen, entsprechen (Vergaberahmen). Der Vergaberahmen kann überschritten werden, höchstens jedoch soweit, dass der Besoldungsdurchschnitt dem höchsten Besoldungsdurchschnitt eines

(noch Ziff.13)

Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes entspricht."

- b) Absatz 2 Satz 2 ist zu streichen.
- c) Absatz 3 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Bei der Berechnung der Besoldungsausgaben nach Absatz 1 sind die Ausgaben und Stellen für Beamte nach Nummer 20 der Vorbemerkungen der Bundesbesoldungsordnungen A und B in der bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] ... geltenden Fassung, der Professoren in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, der leitenden Verwaltungsbeamten von Hochschulen sowie der beamteten oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis stehenden hauptberuflichen Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien der Hochschulen einzubeziehen."

Begründung:

Zu Buchstabe a)

Der Vorschlag zur möglichen Überschreitung des Vergaberahmens in § 34 Abs. 1 sichert anders als die „2%-Regelung“ des Gesetzentwurfes die Chancengleichheit für alle Länder, im Wettbewerb - um den Hochschullehrernachwuchs konkurrenzfähig zu bleiben bzw. zu werden. Die Länder können bestehende strukturelle Unterschiede im Besoldungsniveau ausgleichen, gleichzeitig werden neue Besoldungsverzerrungen zwischen den Ländern durch den Verzicht auf „dynamische“ Erhöhungsklauseln vermieden.

Im übrigen geht der Vorschlag bei der Ermittlung des Vergaberahmens soweit wie möglich von der realen Situation in den einzelnen Ländern aus, indem er nicht an die vorhandenen, sondern an die mit Professoren besetzten Stellen anknüpft.

Außerdem hat der Vorschlag den Vorteil, dass er in der Praxis einfach zu handhaben ist.

Zu Buchstabe b)

Die vorgeschlagene Erhöhungsmöglichkeit für den Vergaberahmen gibt hinreichende Flexibilität für alle Länder. Einer besonderen Klausel hinsichtlich der Veränderungen der Stellenstruktur, wie sie in § 34 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzentwurfes enthalten ist, bedarf es dann nicht mehr.

Zu Buchstabe c)

Mit dieser Vorschrift werden z. B. die in Hamburg vorhandenen leitenden Verwaltungsbeamten der Hochschulen und die angestellten Professoren in die Regelung einbezogen, die beim Vergaberahmen auch berücksichtigt werden müssen.

K
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziff.11
oder 12)

14.* Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 34 Abs. 1 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 § 34 Abs. 1 sind die Wörter "Leistungsbezüge eines Dienstherrn" durch die Wörter "Leistungsbezüge in einem Land und beim Bund" zu ersetzen.

Begründung

Die im Entwurf enthaltene Formulierung ist mit der Rechtslage im Land Berlin nicht in Einklang zu bringen und kann daher rahmenrechtlich nicht sinnvoll umgesetzt werden. Die staatlichen Hochschulen Berlins sind nicht nur Körperschaften des öffentlichen Rechts, sondern sie besitzen - im Gegensatz zu den Hochschulen in den übrigen Bundesländern - auch jeweils eigene Dienstherreneigenschaft. Da Absatz 2 bei der Bildung von Vergaberahmen von der Zusammenfassung gleichgearteter Hochschulen ausgeht, ist es für Berlin unabdingbar, den Vergaberahmen nicht auf die Leistungsbezüge eines "Dienstherrn" zu beziehen, sondern auf die Leistungsbezüge des Landes. Aus den gleichen Gründen war seinerzeit auch bei der Formulierung des bisherigen § 35 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (Vorschrift über Obergrenzen) formuliert worden: "In einem Land und beim Bund ..."

K
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziff.11,
bei
Annahme
von
Ziff.12
u.15 ist in
Ziff.12
§ 34
Abs.2
entspre-
chend
anzupas-
sen)

15. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 34 Abs. 4 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 § 34 Abs. 4 sind nach den Wörtern "der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung" die Wörter "sowie den Tarifierpassungen" einzufügen.

Begründung:

Die Tarifierpassungen sind ebenfalls zu berücksichtigen.

* Bei Annahme von Ziffer 13 und 14 ist Ziffer 13 Buchstabe a) entsprechend anzupassen.

16. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 35 Abs. 1 BBesG)

K
(bei
Annahme
entfällt
Ziff.17)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 35 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

"Das Landesrecht kann vorsehen, dass an Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben einwerben und diese Forschungsvorhaben durchführen, aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage vergeben werden kann; eine Zulage für Forschungsvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die Forschungstätigkeit des Professors nicht auf die Erfüllung seiner Dienstaufgaben angerechnet wird."

Begründung:

Wie bei der Vergabe von Lehrzulagen nach § 35 Abs. 2 BBesG-E sind die Einzelheiten einer Forschungszulage der Regelung durch Landesrecht vorzubehalten.

17. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 35 BBesG)

Fz
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziff.16)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 35 wie folgt zu fassen:

„35

Forschungs- und Lehrzulage

Das Landesrecht kann vorsehen, dass an Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungsvorhaben oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage vergeben werden kann; eine Zulage für Lehrvorhaben darf nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird. § 13 findet keine Anwendung.“

(noch Ziff.17)

Begründung:

In gleicher Weise wie für die Lehrzulage sollte auch die Gewährung einer Forschungszulage nur nach näherer Regelung durch Landesrecht erfolgen können. Wenn das Bundesrecht insoweit schon keine bundeseinheitlichen näheren Bestimmungen der Vergabevoraussetzungen vorgeben möchte, sollte zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, dass durch Landesrecht landeseinheitlich Maßstäbe z.B. hinsichtlich der Bezugsdauer und zur Höhe der Zulage festgelegt werden können. Die Festlegung der Höhe der Zulage wäre im Hinblick auf die Gesetzmäßigkeit der Besoldung im Übrigen ohnehin geboten. Der Hinweis auf die Nichtanwendung des § 13 BBesG dient der Klarstellung.

In 18.* Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 35 Abs. 1 Satz 1 und 2 - neu -, Absatz 2 und 3 - neu - BBesG)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 35 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach den Wörtern "durchführen, kann" sind die Wörter "für die Dauer des Drittmittelzuflusses" einzufügen.

bb) Folgender Satz 2 ist anzufügen:

"Das Landesrecht kann nähere Regelungen zur Gewährung der Forschungszulage vorsehen."

b) In Absatz 2 sind nach den Wörtern "ruhegehaltfähige Zulage" die Wörter "für die Dauer des Drittmittelzuflusses" einzufügen.

c) Folgender Absatz 3 ist anzufügen:

"(3) § 13 findet auf Zulagen nach den Absätzen 1 und 2 keine Anwendung."

* Bei Annahme von Ziffer 16 oder 17 sind diese um den überschießenden Regelungsinhalt der Ziffer 18 zu ergänzen und entsprechend anzupassen.

(noch Ziff.18)

Begründung:

Die Zulagen nach § 35 sollen ausschließlich aus eingeworbenen Drittmitteln finanziert werden. Daraus ergibt sich zwingend, dass die Zulagen auf die Dauer des Drittmittelzuflusses zu beschränken sind.

Die Gewährung der Forschungszulage bedarf in gleicher Weise wie die Lehrzulage näherer Regelung durch Landesrecht. Deshalb ist auch in § 35 Abs. 1 eine entsprechende landesrechtliche Regelungskompetenz vorzusehen.

Die Nichtanwendung des § 13 (Ausgleichszulage) ergibt sich zwar aus der Begründung. Der Hinweis auf den Ausschluss einer Ausgleichszulage sollte aber der Klarstellung halber unmittelbar in der Vorschrift gegeben werden.

Fz 19. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 77 Abs. 1 und 2 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 77 Abs. 1 und 2 jeweils die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 5, Abs. 4 Satz 1,“ zu streichen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen des § 13 Abs. 1 Satz 5 und des § 13 Abs. 4 Satz 1 BBesG nicht vor. Die Notwendigkeit für eine Übergangsregelung stellt sich deshalb insoweit nicht.

K 20. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 77 Abs. 2 Satz 6 - neu - BBesG)

(setzt
Annahme
von Ziff.3
voraus)

In Artikel 1 Nr. 12 ist dem § 77 folgender Satz anzufügen:

"Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit Landesrecht für Beamte die Nummer 20 der Vorbemerkungen der Besoldungsordnungen A und B weiterhin für anwendbar erklärt."

Begründung:

Folgeänderung aus der Änderung zu Art. 1 Nr. 7 (Ergänzung von § 32 BBesG-E um Satz 3).

K
(entfällt
bei
Annahme
von
Ziff.11)

21. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§77 Abs. 4 - neu - BBesG)

In Artikel 1 Nr. 12 ist dem § 77 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Bei der Berechnung des Vergaberahmens nach § 34 Absatz 1 bleiben Besoldungsgruppen außer Betracht, soweit Stellen dieser Besoldungsgruppen schon am ... [einsetzen: Vortag des Datums des Inkrafttretens des Gesetzes] in der betreffenden Hochschulart nicht mehr geschaffen werden durften."

Begründung:

Bei der Berechnung des Vergaberahmens ist es notwendig, diejenigen Strukturverzerrungen von vornherein auszugleichen, die daraus entstehen, dass abweichend vom geltenden Recht im universitären Bereich teils noch in erheblichem Umfang C2-Stellen vorhanden sind, denn die Berücksichtigung dieser Stellen würde den Vergaberahmen in nicht vertretbarer Weise vermindern. Diesem Zweck dient der vorgeschlagene neue § 77 Absatz 4.

K
(setzt
Annahme
von Ziff.3
voraus)

22. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a (Anlage I, Vorbemerkung Nummer 20 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 - neu - BBesG)

In Artikel 1 Nr. 13 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Die Vorbemerkung Nummer 20 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Landesrecht kann vorsehen, dass die hauptberuflichen Leiter von Hochschulen und die hauptberuflichen Mitglieder der Leitungsgremien von Hochschulen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung höchstens in die aus der nachstehenden Übersicht für die jeweilige Messzahl sich ergebende Besoldungsgruppe eingestuft werden."

bb) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Satz 1 gilt für Professoren der Besoldungsordnung W, die ein höheres Grundgehalt sowie Leistungsbezüge erhalten, entsprechend."

(noch Ziff.22)

Begründung:

Folgeänderung aus der Änderung zu Art. 1 Nr. 7 (Ergänzung von § 32 BBesG-E um Satz 3).

Fz 23. Zu Artikel 1 Nr. 14 (Anlage II Besoldungsgruppe W 3 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in Anlage II Besoldungsgruppe W 3 der Amtsbezeichnung

"Professor¹⁾

- an einer Fachhochschule -"

folgende Fußnote „1a“ anzufügen:

„^{1a)} In einem Land darf die Zahl der Planstellen für Professoren an Fachhochschulen in der Besoldungsgruppe W 3 zusammen 30 v. H. der Gesamtzahl der für Professoren an Fachhochschulen ausgebrachten Planstellen nicht überschreiten.“

Begründung:

Die Einführung einer Obergrenze ist aus Haushaltsgesichtspunkten erforderlich und vermeidet einen nicht gewünschten Wettbewerb unter den Ländern bei der Besetzung von W 3 – Planstellen an Fachhochschulen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bisher C4-Professuren an Fachhochschulen nicht existent und nur Universitätsprofessoren vorbehalten waren.

In, Fz 24. Zu Artikel 1 Nr. 14 (Anlage II Besoldungsgruppe W 3 BBesG)

In Artikel 1 Nr. 14 ist in Anlage II Besoldungsgruppe W 3 nach der Amtsbezeichnung

"Prorektor der ..."

die Amtsbezeichnung

"Konrektor der ..." und der Fußnotenhinweis "¹⁾²⁾"

einzufügen.

(noch Ziff.24)

Begründung:

Im Landeshochschulrecht der Freien Hansestadt Bremen führen die in den anderen Ländern als Prorektoren bezeichneten Mitglieder der Hochschulleitung die Bezeichnung Konrektor.

Entsprechend ist in der Besoldungsgruppe W 2 ein solches Amt ausgebracht worden. Um die Gleichbehandlung der Prorektoren und der Konrektoren sicherzustellen, ist ein entsprechendes Amt auch in der Besoldungsgruppe W 3 auszubringen.

Fz 25. Zu Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung)

In Artikel 3 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

"a) In Nummer 1 wird die Angabe "Zuschüsse zum Grundgehalt für Professoren an Hochschulen," durch die Angabe "Leistungsbezüge für Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, soweit diese nicht als Einmalzahlungen gewährt werden," ersetzt."

Begründung:

Der Wortlaut des Regierungsentwurfs ist zu weit gefasst. Gemäß § 6 Abs. 1 des Sonderzuwendungsgesetzes wird bei der Bemessung des Grundbetrages auf laufende Bezügebestandteile abgestellt. Die Sonderzuwendung honoriert nämlich den im ablaufenden Jahr geleisteten dienstlichen Einsatz und ist zugleich Anreizzahlung, entsprechend fortzufahren. Deshalb haben als Einmalzahlungen vergebene Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 BBesG n.F. prinzipiell außer Ansatz zu bleiben. Andernfalls könnte mit Einmalzahlungen gerade im Dezember (maßgeblicher Stichtag: 1. Dezember) missbräuchlich die Sonderzuwendung in die Höhe getrieben werden.